

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Berlin, 05.03.2021



Stellungnahme

Der HDE sieht noch deutlichen Überarbeitungsbedarf beim Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen, das am 20.01.2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Wir plädieren für die folgenden Änderungen des Gesetzentwurfes:

§ 3 Absatz 4c

Die Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 31 VerpackG gilt für Einweggetränkeverpackungen. Nach § 3 Absatz 4c VerpackG sollen Einwegkunststoffgetränkeflaschen Getränkeverpackungen in Flaschenform sein (einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel), die zugleich die Merkmale einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. Einwegkunststoffverpackungen sollen nach § 3 Abs. 4a E-VerpackG Einwegverpackungen sein, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Nach Auslegung des BMU wird diese Regelungen so verstanden, dass auch Glasflaschen, die mit einem Kunststoffetikett oder mit einer Kunststoffhülle versehen sind, die Merkmale einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen (weil sie zumindest teilweise aus Kunststoff „bestünden“) und deswegen als Einwegkunststoffgetränkeflasche der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegen. Ein nicht unerheblicher Teil aus dem Getränkebereichen Spirituosen, Sekt, Wein wären von dieser Definition betroffen. Da die bestehenden Rücknahmeautomaten auf die Rücknahme von Glasflaschen überhaupt nicht ausgelegt sind, hätte das erhebliche Konsequenzen für den Handel. Eine Nachrüstung der bestehenden Rücknahmeautoamten mit Glaskompaktoren ist teilweise nicht möglich. Zudem ist eine Rücknahme von Glasverpackungen mit folgenden Problemen verbunden:

- Arbeitssicherheit/-schutz: Verletzungsgefahr für die Beschäftigten bei Reinigung und Entleerung, Anforderungen an die Lastenhandhabung bei Entleerung der Kompaktoren.
- Logistik: Aufbau einer neuen/separierten „Glaslogistik“.
- Spirituosen-/Sektverpackungen sind in der Regel sehr dickwandig. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Kompaktor. Sie können nicht mit der gleichen Technik zerstört werden wie dünnwandiges Einwegglas.

Aus diesen Gründen sehen wir die Auslegung des BMU als hochproblematisch und als erheblichen Eingriff in die vorhandenen Rücknahmestrukturen an. Überdies dürfte die Auslegung des BMU wohl auch nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Die Definition der Einwegkunststoffflasche im neuen § 3 Absatz 4c muss daher klarstellend dahingehend geändert werden, dass Flaschen mit einem Flaschenkörper aus Glas nicht unter diese Definition fallen, bzw. eine Glasflasche nicht allein aufgrund eines verwendeten Kunststoffetikettes als Einwegkunststoffflasche i. S. d. VerpackG gilt.

Der Gesetzesentwurf sollte daher wie folgt angepasst werden:

„Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen



einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. *Etwaige Etiketten an der Flasche bleiben hierfür außer Betracht.*“

§ 7 Absatz 2 Satz 3

Die Registrierungspflicht beim Vertrieb von Serviceverpackungen wird erweitert. Letztvertreiber von Serviceverpackungen unterliegen grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1. Mit der ausnahmsweisen Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 2, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen, gehen gemäß Satz 3 auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Um Intransparenz im Register zu vermeiden, wird nunmehr auch der Letztvertreiber der Serviceverpackung zur einmaligen Registrierung verpflichtet. Er hat anzugeben, dass er Serviceverpackungen vertreibt, die der Vorvertreiber bereits lizenziert hat. Das wird zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Registers führen, was der Transparenz schadet. Gleichzeitig schafft es mehr Verwaltungsaufwand auf Seiten des zusätzlichen Lizenzierungspflichtigen. Diesem Mehraufwand steht kein gleicher Nutzen gegenüber.

Aus unserer Sicht sollte der Paragraph so angepasst werden, dass auch der Bevollmächtigte (nach § 35 VerpackG) zur allgemeinen Registrierung ermächtigt werden kann.

§ 7 Absatz 7 Satz 2

Es wird ein Verbot für Betreiber von Online-Marktplätzen normiert, Vertreibern auf ihren Marktplätzen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf in Deutschland zu ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben. Dadurch werden die Online-Marktplatzbetreiber implizit zur Überprüfung der Systembeteiligung der Händler angeboten, die über ihre Plattform Waren anbieten. Auch dem Fulfillment-Dienstleister ist es zukünftig verboten, beim Vertrieb von Waren zu unterstützen, die nicht lizenziert sind.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Beteiligung der Verpackungen des Herstellers ist für Betreiber des Online-Marktplatzes nicht möglich, da ihm die erforderlichen Daten für die Prüfpflicht gar nicht zur Verfügung stehen. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt bzw. in diesem Falle der Verpackung hatte, ist er darauf angewiesen, dass der Verkäufer ihm zutreffende Angaben zur Verpackung übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Angesichts der Position des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes bzw. eines Fulfillment-Dienstleisters und der wenigen ihm zur Verfügung stehenden Information ist insbesondere die Höhe der Bußgeldandrohung von 100.000 Euro völlig unproportional. Der Plattformbetreiber würde quasi zum Vollzug des VerpackG verpflichtet, was nicht seine Aufgabe ist und ihm zudem die hierzu erforderlichen Möglichkeiten des behördlichen Vollzugs fehlen. Darüber hinaus würde der damit verbundene administrative und finanzielle Aufwand gerade kleinere oder mittelgroße Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister überproportional belasten und ist somit unter Wettbewerbsgesichtspunkten kontraproduktiv. Des Weiteren ist zu bedenken, dass



die Regelung deutlich weiter geht als die zugrunde liegende EU-Richtlinie und die Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedsstaaten, was einen Wettbewerbsnachteil für den deutschen Wirtschaftsstandort zur Folge hat.

Wir fordern daher, dass eine Prüfpflicht für elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister mit der Überprüfung der Registriernummer etwaiger Anbieter abgeschlossen ist.

§ 7 Absatz 7 Satz 3

Fulfillment-Dienstleister sorgen heute schon dafür, dass Waren unterschiedlicher Anbieter möglichst effizient verpackt und versendet werden. Der gegenwärtige § 7 Absatz 7 Satz 3 würde dazu führen, dass eine effiziente und damit umweltschonende Verpackung nicht mehr möglich ist. Im Falle, dass zum Beispiel ein Kunde von drei verschiedenen Anbietern Waren bestellt, würden diese laut der vorliegenden Neuregelung nicht mehr in ein Paket zusammen verpackt werden können, sondern müssten jeweils separat verpackt und versandt werden, da eine Zuordnung der Einzelverpackung gegenüber den Vertreiber (die hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller gelten würden) nicht möglich wäre. Das würde zu einem Anstieg der Verpackungen führen und wäre weder effizient und umweltschonend, sondern auch im Sinne der Recyclingquote widersinnig.

Daher fordern wir die Anpassung von § 7 Absatz 7 Satz 3 wie folgt:

„(...) Fulfillment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbringen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben; umfasst die Tätigkeit eines Fulfillment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der ~~Vertreiber der Waren, für den~~ der Fulfillment-Dienstleister ~~tätig wird~~, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.“

§ 9

Die Position von Betreibern elektronischer Marktplätze bzw. von Fulfillment-Dienstleistern deren Anbieter, Kunden und Warenströme international und ausschließlich digital agieren, sollte im Verpackungsgesetz entsprechend berücksichtigt werden. Das bedeutet vor allem, dass der Gesamtprozess der Registrierung und Bearbeitung auch auf den internationalen bzw. europäischen Benutzer ausgelegt sein sollte und das gesamte Verfahren digital und in Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt mindestens in allen Sprachen der EU dargestellt bzw. abrufbar gemacht werden muss.

§ 14 Absatz 4 Satz 4

Es werden neue Transparenzpflichten für die Dualen Systeme eingefügt. Nach Nr. 2 sind die von den Herstellern geleisteten Entgelte pro Verpackung anzugeben.

Da die Wahrung des schützenswerten Geschäftsgeheimnisses zwischen Hersteller und System dabei nicht gewahrt werden kann, ist dieser Passus abzulehnen und ersatzlos zu streichen.



§ 15 Absatz 3

Nach der aktuellen Regelung sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber von Verkaufs-, Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern und Umverpackungen über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nachweisspflichtig. Nun sollen auch Hersteller von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen einbezogen werden. Dadurch wird die Pflicht zur Nachweisführung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf die Hersteller und Vertrieber aller Verpackungen nach Absatz 1 ausgedehnt. Diese Vorschrift soll sodann eine neue Auskunftspflicht in § 14 UStatG im Vorfeld um eine Pflicht zur Nachweisführung ergänzen.

Neben der Frage nach dem generellen Zweck bzw. Nutzen muss festgestellt werden, dass den Unternehmen nicht alle gewünschten Daten vorliegen. Beispielsweise werden Daten zu Mehrweggetränken nur auf finanzieller Ebene erhoben; Informationen zu den Materialien (Glas-EW, PET-MW) liegen nicht vor.

Diese zusätzlichen Anforderungen sollten daher entfallen.

§ 31 Absatz 4 Nummer 7

Durch den Einsatz von Additiven (insb. Polyamid) kann die chemische Struktur von PET verändert werden (sog. „Barrierschicht“). So können die Eigenschaften von PET-Flaschen an die besonderen Bedürfnisse der darin enthaltenen Flüssigkeiten angepasst werden (etwa besserer Schutz von Fruchtsäften vor der Sonneneinstrahlung, um so das Mindesthaltbarkeitsdatum zu erhöhen und Lebensmittelverlusten vorzubeugen). Manche Zusätze verschlechtern die Recyclingfähigkeit der PET-Flaschen allerdings erheblich. Eine hohe Qualität des Rezyklats ist jedoch von besonderem Interesse, um das Rezyklat hochwertig weiter zu verwenden. Aus diesem Grund empfahl der Bundesrat in seiner Entschliessung zur Ausweitung der Pfandpflicht am 13.03.2020 ein Hinwirken darauf, dass keine Additive zugegeben werden, die die Recyclingfähigkeiten verschlechtern. Diesen Punkt greift der Gesetzentwurf nicht auf. Eine Regelung, die den Einsatz entsprechender Additive reglementiert, ist aktuell nicht vorgesehen, aus unserer Sicht aber dringend notwendig.

Generell sind bei der Frage der Ausweitung der Pfandpflicht folgende Probleme praktischer Art zu bedenken: Die heute gängigen Pfandautomaten lassen zum Großteil eine Trennung von PET-Flaschen mit und ohne Barrierschicht nicht zu. Selbst dann müssten diese Materialien über die gesamte Logistikkette bis hinein in die Verwertung getrennt gehalten werden. Es gibt zusätzliche Investitionskosten bei den Verwertern, verbunden mit dem Hinweis, dass es noch keine bekannte/bewährte Technologie gibt, um PET mit unverträglichen Barrierschichten in der Verwertung auszuschleusen. Der intendierte Wiedereinsatz von rPET in Pfandflaschen wird damit erschwert. Sollte es diese Technologie im Einsatz geben, so ist mit zusätzlichen Ausbeuteverlusten zu rechnen, da das Material im Zweifel eher einer minderwertigen Fraktion zusortiert werden wird. Eine händische Trennung im rückwärtigen Bereich des Automaten ist nicht möglich, da nur ein Teil der Automaten über entsprechende Bereiche verfügen. Zudem muss die Flasche zwingend vom Automaten entwertet (sprich kompaktiert) werden, um Betrug durch wiederholtes Einführen derselben Flasche zu verhindern. Auch wird die



Information, ob die Flasche eine Barrierschicht enthält oder nicht, nicht durch den Barcode abgebildet. Dem Händler liegen diese Herstellerinformationen zudem nicht vor.

Keine Pfandpflicht für Milch- und Milchmodgetränke

In den zurückgegebenen Flaschen verbleibt immer ein Teil Restflüssigkeit. Durch den Rücknahmeprozess werden die Flaschen meist zerstört, sodass die Restflüssigkeit sodann aus diesen austreten kann. Insbesondere bei Milch, Milchmodgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 50 % und sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen drohen dann Fäulnis- und Gärungsprozesse. Durch Restflüssigkeiten in den Milchgebinden entstehen Hygienrisiken, die deutlich über die Verunreinigung infolge aller anderen Getränke hinausgehen und die sich in Kombination potenzieren. Einträge von proteinhaltigen Restflüssigkeiten sind insbesondere problematisch, da die Verstoffwechslung von tierischen Reststoffen wie im Falle des zusätzlichen Eintrags von Proteinen aus Milchresten in die Rücknahmeautomaten die mikrobiellen Prozesse potenziert. Da Milchprodukte gerinnen, verbleiben zudem häufig größere Reste in den Gebinden als bei Wasser, Bier oder Säften – entsprechend größer ist auch der potenzielle Eintrag von Protein und die daraus resultierende problematische Verbindung mit Bakterien aus den Zucker- und Stärkeresten anderer Getränke. Insbesondere an den zahlreichen Standorten, wo sich die Rücknahmeautomaten im Eingangs- oder Verkaufsbereich und nicht in baulich getrennten Räumen befinden, birgt dies Risiken.

Daher sollte eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Entschließung zur Ausweitung der Pfandpflicht am 13.03.2020 so gefordert. Die Pfandpflicht solle nicht ausgeweitet werden, wenn dies zu einer Verschlechterung der Qualität des durch die Flaschenrückgabe gewonnenen Rezyklats führt („technische Gründe“, hier insbesondere bei opaquen Multilayer-PET Flasche sowie PS-Flaschen) und wenn hygienische Bedenken entgegenstehen („hygienische Gründe“). Dies ist bei der Ausweitung auf Milcherzeugnisse beides gegeben. Dies ist besonders bedenklich vor dem Hintergrund, dass der Anteil von Einwegkunststoffgetränkflaschen und Getränkedosen, die solche Milcherzeugnisse enthalten, gemessen am Gesamtanteil sehr gering ist und die Ausnahme daher keine signifikanten Auswirkungen auf den Zweck (Verringerung des Plastikmülls) hätte. Daher sollten Milch- und Milchmodgetränke generell aus der Pfandpflicht ausgenommen werden. Die Ausweitung der Pfandpflicht gilt für die Getränke i. S. d. § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 lit. f) und g) VerpackG nur dann abweichend ab dem 01.01.2024, wenn diese in Einwegkunststoffgetränkflaschen abgefüllt sind. Sind diese in Getränkedosen abgefüllt, gilt die Pfandpflicht – wie für alle weiteren in Nr. 7 genannten Getränke auch – ohne Übergangsfrist. Um Einheitlichkeit zu wahren, sollte die Ausnahme für Milch- und Milchmodgetränke auch gelten, wenn diese in Dosen abgefüllt sind. Jedenfalls aber sollte für Getränkedosen dieselbe Übergangsfrist eingeräumt werden, wie für Einwegkunststoffgetränkflaschen (ab 01.01.2024).

Ausnahme für vor Ort befüllte Einwegkunststoffflaschen

Zudem sollten frisch vor Ort befüllte Getränke in Einwegkunststoffflaschen, zum Beispiel gepresste Fruchtsäfte, von der Pfandpflicht ausgenommen werden, da sich ansonsten jeder selbstständige Einzelhändler als



Erstinverkehrbringer mit diesem Angebot eigenständig am Einwegpfandsystem anschließen müsste. Dies würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für alle an dem Ablauf Beteiligten bedeuten, da jeder Rücknehmer seine Pfandforderungen wieder an den jeweiligen Einzelhändler richten müsste, der die Getränke abverkauft hat. Daher sollten Flaschen, die erst beim Letztvertreiber (im Markt) befüllt werden, von der Pfandpflicht befreit werden.

Klare Definitionen von Einwegkunststoffflaschen notwendig

Aus der im Kabinettsentwurf neu gefassten Ausnahmereglung in § 31 Absatz 4 Satz 2 ergibt sich ein weiteres Problem, das so voraussichtlich nicht intendiert ist. Die Ausnahme besagt, dass § 31 Absatz 4 Satz 1 bei den nun pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen nicht mehr gilt. Diese uneingeschränkte Bezugnahme auf Satz 1 bedeutet aus unserer Sicht, dass § 31 Absatz 4 Ziffern 1 bis 6 auch nicht mehr gelten. Somit würden auch Einwegkunststoffgetränkeflaschen kleiner als 0,1 Liter der Pfandpflicht unterliegen, ebenso solche Verpackungen, die an Endverbraucher im Ausland abgegeben werden. Einwegkunststoffgetränkeflaschen werden in § 3 Absatz 4c neu definiert, allerdings nur mit einer Begrenzung des Füllvolumens nach oben (3,0 Litern), nicht nach unten. Dosen werden gar nicht definiert. Diese würde aus unserer Sicht ebenso dazu führen, dass „Bierfässchen“ (5 l) unter die Pfandpflicht fallen könnten, sofern das Fässchen als Dose zu definieren ist. Für das System wäre ein Wegfall der 0,1 Literbeschränkung (bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen) bzw. der 3 Literbeschränkung (bei Dosen) problematisch. Gängige Getränke Rücknahmeautomaten und Großzählautomaten in den Zählzentren könnten diese Verpackungen nicht erkennen. Ebenso müsste die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) alle Verträge neu aushandeln, da die bisherigen auf die Untergrenze von 0,1 Liter und Obergrenze von 3,0 Liter ausgerichtet sind. Eine Pfandpflicht für Exporte (Nr. 2) kann zudem nicht gewollt sein.

Der Gesetzentwurf sollte daher wie folgt angepasst werden:

„Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a bis e, h und i genannten Getränke ~~sowie ab dem 1. Januar 2024 außerdem die in Buchstabe f und g genannten Getränke~~ in Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder Getränkedosen abgefüllt sind und keine Verpackung i. S. d. Nummern 1 bis 6 vorliegt; § 30a Absatz 3 gilt entsprechend. ~~Ferner gilt die Ausnahme nach Satz 1 nicht, wenn die in Satz 1 Nummer 7 genannten Getränke in Getränkedosen abgefüllt sind.~~“

Einfügung eines § 31 Absatz 4 Ziffer 1a)

1a) Getränkeverpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden.

§ 33 Absatz 1

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf an den Wortlaut der Einwegkunststoffrichtlinie angepasst wurde und in den Vordergrund gestellt wurde, dass nur Einwegkunststofflebensmittelverpackungen von § 33 betroffen sind,



die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind. Zudem halten wir es für ökologisch sinnvoll und im Sinne der Verpackungsvermeidung, nur Verpackungen in die Pflicht zum Angebot von Mehrwegalternativen aufzunehmen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden. Um Lebensmittelverschwendung vorzubeugen, wäre es zudem sinnvoll, die Verpflichtung zum Angebot einer Mehrwegalternative an eine direkte Bestellung des Kunden zu verknüpfen. So wäre sichergestellt, dass im Verhältnis zwischen Verkäufer und Kunde die Auswahl zwischen Einweg- und Mehrwegverpackung getroffen werden kann und nicht dauerhaft, falls keine individuelle Bestellung des Kunden vorliegt, beide Verpackungsarten befüllt angeboten werden müssen.

Bis auf wenige Ausnahmen gibt es keine entsprechenden Mehrwegsysteme für To-Go-Verpackungen. Vorhandene Systeme sind entweder noch in Pilotphasen, decken nur einzelne Gebindearten ab, oder beschränken sich auf bestimmte Städte oder Ballungsräume. Flächendeckende Systeme lassen sich nicht bis zum 01.01.2023 ausrollen. Unternehmen müssten Lagermöglichkeiten und die erforderliche Logistik (insbesondere Rückführprozessen inkl. Reinigung) implementieren. Es gibt zudem noch keine etablierte Automatentechnik für die Rücknahme der Mehrwegbehältnisse. Insbesondere wären die Erkennung des Gebindes und die Ermittlung des Pfandwertes noch zu erarbeiten. Falls an der Einrichtung von Mehrwegalternativen festgehalten wird, ist klarzustellen, dass die Umsetzung eines komplexen Mehrwegsystems nicht in 24 Monaten erreicht werden kann. Wir fordern daher für diesen Fall eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für § 33 auf den 01.01.2024.

Die Forderung nach einer Preisgleichheit von EW- und MW-Angeboten schränkt aufgrund der jeweils unterschiedlich erforderlichen Prozessschritte bei Herstellung, Vertrieb und Rücknahme die Eigenständigkeit der Vertreiber bei der Preisfestlegung in unzumutbarer Weise ein. Die Forderung der SUP-RL nach Art. 4 Absatz 1, dass die Maßnahmen „verhältnismäßig und nichtdiskriminierend“ sein müssen, wird damit missachtet. Schon allein wegen der zusätzlichen Logistikkosten für Mehrweg könnten die Artikel in Einweg- und Mehrweg betriebswirtschaftlich zumutbar nicht zum selben Preis angeboten werden. Der Unterschied der Systeme sollte sich zudem auch im Preis widerspiegeln dürfen.

§ 33 Absatz 1 Satz 1 sollte daher wie folgt angepasst werden:

*„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber **auf Bestellung** mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar **2024** verpflichtet ...“*

§ 35 Absatz 1

Die Beauftragung eines Dritten zur Erfüllung aller Pflichten ist sinnvoll. Die allgemeine Registrierung davon auszunehmen verursacht nicht nur mehr Bürokratie, sondern wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu Konfusion bei Anbietern führen die sich wiederum in Fehlern bei der Anmeldung widerspiegeln werden.

Daher sollte § 35 Absatz 1 dementsprechend angepasst werden, sodass auch Bevollmächtigte die allgemeine Registrierung durchführen können.



§ 35 Absatz 2

Die Beauftragung eines Bevollmächtigten nach Absatz 1 wird mit hoher Wahrscheinlichkeit, von einer Großzahl an Anbietern die Ihre Produkte über Onlinemarkplätze vertreiben, angenommen werden. Onlinehandel findet digital statt und Händler, Kunden und Warenverkehr sind international. Dieser Umstand sollte im Gesetz berücksichtigt werden und die Bevollmächtigung bzw. Beauftragung eines Dritten auch digital und in englischer Sprache möglich sein. Daher sollte § 35 Absatz 2 wie folgt geändert werden:

„(...) Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung nach Satz 1 hat in Textform und in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. (...)“

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 540 Milliarden Euro jährlich.